

Satzung



**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
der Gemeinde Bad Kohlgrub**

**vom 30.11.2016
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 16.11.2021**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes, erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

1. Die Grabgebühr wird grundsätzlich für die ganze Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren erhoben. Soweit eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, nach Ablauf der Ruhefrist, auf 5 Jahre gewünscht ist, wird sie anteilig erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

	EURO
a) Einzelgräber	451,00
b) 2 Grabstellen	874,00
c) 3 Grabstellen	1.325,00
d) 4 Grabstellen	1.748,00
e) 5 Grabstellen	2.199,00
f) Urnennische	736,00
g) Sockelgebühr pro lfd. Meter (nur im St.-Rochus-Friedhof bei erstmaligen Erwerb nach Kostenanfall)“	50,00

2. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Abrechnung für Leichenversorgung und Bestattungsdienst erfolgt nach der jeweils gültigen vertraglichen Regelung mit dem von der Gemeinde Bad Kohlgrub beauftragten Bestattungsinstitut.

§ 6 Sonstige Gebühren

	EURO
1. Leichenhausbenützung im Friedhof bei Beerdigung in Bad Kohlgrub Erwachsen	150,00
Kinder unter 6 Jahren/Totgeburten	50,00
Benutzung bis zu 12 Stunden bei Überführung nach oder von auswärts	70,00
2. Urnenaufbewahrung	50,00
3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühr des Friedhofes (kommt bei jeder Erd- und Urnenbestattung in Ansatz)	50,00
4. Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung nach auswärts	36,00
5. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bad Kohlgrub (ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Aufnahme in ein Altersheim weggezogen sind)	21,00

- | | |
|---|-------|
| 6. Genehmigung einer Leichenausgrabung/Umbettung (Gebühren des Landratsamtes und des Gesundheitsamtes werden gesondert erhoben) | 61,00 |
| 7. Bearbeitungsgebühr bei Urnenverlegung | 15,00 |
| 8. Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen | 36,00 |
| 9. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei | 15,00 |
| 10. Verursachte Auslagen werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. | |

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 16.11.2021

Franz Degele
Erster Bürgermeister